



Weitere Änderungen des russischen Zivilgesetzbuches treten am 1. Juni 2015 in Kraft

Diese Änderungen betreffen das Recht der Schuldverhältnisse. Die wichtigsten Folgen für die unternehmerische Praxis werden nachfolgend dargestellt.

1. Neue Sicherungsinstrumente: Garantie und Sicherheitsleistung

Gemäß Art. 329 ZGB RF können Verbindlichkeiten durch Vertragsstrafe, Pfand, Zurückbehaltungsrechte, Bürgschaft, Garantie, Draufgabe, Sicherheitsleistung oder durch andere gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Möglichkeiten gesichert werden.

Bis zum 1. Juni 2015 können nur Banken und Kreditinstitute Garantien gewähren. Danach sind Garantien als Sicherheiten von Banken, Kreditinstituten und kommerziellen juristischen Personen zugelassen. Garantien anderer Personen gelten als Bürgschaften, Art. 368 Punkt 3 ZGB RF. Die Garantie ist nicht akzessorisch, das heißt, sie ist von der Hauptschuld unabhängig. Sie ist grundsätzlich unwiderruflich und unübertragbar, sofern sie keine anderweitigen Vereinbarungen enthält.

Auch kommerzielle juristische Personen können nunmehr Garantien als Sicherheiten gewähren, Beschränkung auf Bankgarantie entfällt

Die Garantie muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum;
- Prinzipal (Schuldner bzw. sonstige Person, die die Ausstellung der Garantie veranlasst);
- Begünstigter (Gläubiger des Prinzipals);
- Garant (Sicherungsgeber);
- Hauptverbindlichkeit, die durch die Garantie besichert wird;
- Höhe der Geldsumme oder Bestimmung dieser Summe;
- Laufzeit der Garantie;
- Umstände, bei deren Eintreten aus der Garantie zu leisten ist.

Die Garantie kann darüber hinaus Regelungen zur Erhöhung oder Verringerung der Garantieleistung bei Ablauf einer bestimmten Frist oder bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses enthalten.

Neu: Kautio

Mit einer Sicherheitsleistung gemäß Art. 381.1 ZGB RF können Verbindlichkeiten durch eine Geldzahlung abgesichert werden. Gerade für das Mietrecht ist diese neue Regelung von besonderer Bedeutung, da es erstmalig für Sicherheitsleistungen bzw. Kautionen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt. Die Regelungen des neuen Art. 317.1 ZGB RF über die Verzinsung von Geldverbindlichkeiten (s. u.) finden auf die Sicherheitsleistung keine Anwendung. Der konkrete Vertrag sollte gegebenenfalls ausdrücklich vorsehen, dass die Sicherheitsleistung auf ein Konto des Begünstigten geleistet wird und etwaige Zinsen dem Sicherungsgeber zustehen.

2. Zinsen für Geldverbindlichkeiten**Neu: gesetzliche Zinsen für Geldforderungen in Höhe des Refinanzierungszinssatzes**

Gemäß einem neuen Art. 317.1 ZGB RF ist der Schuldner einer Geldverbindlichkeit zur Zahlung von Zinsen verpflichtet, wenn Parteien des Schuldverhältnisses kommerzielle juristische Personen sind. Diese Zinspflicht besteht für den gesamten Zeitraum der Schuld unabhängig von einem etwaigen Verzugs- oder Haftungstatbestand. Enthält der Vertrag keine Regelungen über die Höhe der Zinsen, sind Zinsen in Höhe des Refinanzierungszinssatzes der Bank Russlands (der russischen Zentralbank) für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen (sog. gesetzliche Zinsen).

Verzugszinsen in Höhe des durchschnittlichen Bankzinssatzes

Im Falle des Verzugs, bei einer sonstigen unberechtigten Nichtzahlung oder einem unberechtigten Einbehalt ist eine Geldverbindlichkeit ebenfalls zu verzinsen, Art. 395 ZGB RF. Diese Zinsen sind auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Ab dem 1. Juni 2015 ist eine solche Geldverbindlichkeit mit dem am Sitz des Gläubigers geltenden durchschnittlichen Bankzinssatz für Einlagen natürlicher Personen und nicht mehr wie bis dahin mit dem geltenden Refinanzierungszinssatz der Bank Russlands zum Tag der Erfüllung der Verbindlichkeit zu verzinsen. Eine abweichende Zinshöhe kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben. In Falle einer vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe gilt grundsätzlich, dass Zinsen nach Art. 395 ZGB RF nicht erhoben werden. Zinsezinsen sind nicht zulässig, es sei denn, es bestehen abweichende gesetzliche oder im unternehmerischen Bereich auch abweichende vertragliche Regelungen.

3. Neue Vertragsformen: Rahmenvertrag, Optionsvertrag, Abonnementvertrag

Ab dem 1. Juni 2015 erlaubt das russische Zivilrecht in Art. 429.1 ZGB RF ausdrücklich den Abschluss eines Rahmenvertrages. In der Praxis ist ein solcher Vertrag bereits bekannt. Fraglich ist, ob diese Neuregelung überhaupt erforderlich war.

Option und Optionsvertrag gewähren mehr Gestaltungsfreiheit und Flexibilität

Art. 429.3 ZGB RF regelt neu einen Optionsvertrag. Dieser gewährt ein Recht, zu einem vereinbarten Zeitpunkt die Vornahme bestimmter Handlungen zu fordern, zum Beispiel eine Zahlung zu leisten, Vermögen zu übertragen oder anzunehmen.

Zusätzlich bestimmt Art. 429.2 ZGB RF eine Option auf Abschluss eines Vertrages. Hierbei handelt es sich um ein unwiderrufliches Angebot einer Partei zum Abschluss eines oder mehrerer Verträge.

Die Einführung von Optionsvertrag und Option ist aus unternehmerischer Sicht zu begrüßen, da die bisherigen Regelungen des Vorvertrages und aufschiebender Bedingungen häufig nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprachen.

Art. 429.4 ZGB RF sieht weiterhin einen sogenannten Abonnementvertrag vor. Dieser beinhaltet die Verpflichtung periodisch wiederkehrender Leistungen gegen eine entsprechende periodische Gegenleistung (zum Beispiel ein Entgelt).

4. Vorvertragliche Haftung

Haftung bei bösgläubiger Verhandlungsführung und plötzlichem Verhandlungsabbruch ohne Grund

Mit einem neuen Art. 434.1 ZGB RF wird zum 1. Juni 2015 erstmalig ein vorvertragliches Haftungsinstitut in das russische Zivilrecht eingefügt. Gemäß Art. 434.1 Punkt 3 ZGB RF ist eine Partei, die Vertragsverhandlungen bösgläubig führt oder bösgläubig beendet, der anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtet. Verbraucher im Sinne des russischen Verbraucherschutzgesetzes sind von der Regelung ausgenommen.

Eine bösgläubige Handlungsweise wird dabei bei falschen oder unvollständigen Informationen sowie bei einer plötzlichen, unerwarteten und unbegründeten Beendigung von Vertragsverhandlungen angenommen.

Weiterhin sieht die Neuregelung eine Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen vor, die im Zuge von Vertragsverhandlungen vom Verhandlungspartner erlangt wurden. Bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitspflicht ist ebenfalls Schadensersatz zu leisten.

5. Haftung für Zusicherungen

Neu: Idemnity im russischen Recht

Ein neuer Art. 431.2 ZGB RF sieht ab dem 1. Juni 2015 einen Haftungstatbestand für Zusicherungen vor. Eine Partei, die bei oder nach Vertragsschluss der anderen Partei unrichtige Zusicherungen über Umstände macht, die für den Abschluss eines Vertrages, dessen Erfüllung oder Beendigung von Bedeutung sind, ist der anderen Partei zum Schadensersatz oder zur Leistung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Handelt es sich um Zusicherungen von wesentlicher Bedeutung, kann daneben auch die Kündigung des Vertrages verlangt werden. Art. 431.2 Punkt 4 ZGB RF erweitert den Anwendungsbereich der Haftung für Zusicherungen im unternehmerischen Bereich auf Gesellschaftervereinbarungen oder Verträge über die Veräußerung von Aktien und Geschäftsanteilen. Der Tatbestand und der Begriff der Zusicherung wurden hierbei vom englischen Rechtsinstitut der „idemnity“ übernommen, um eine Öffnung des russischen Rechts für ausländische Investoren und deren Rechtstraditionen zu signalisieren.

6. Beschränkungen der gerichtlichen Herabsetzung von Vertragsstrafen

Stärkung der Vertragsfreiheit bei Vertragsstrafen im unternehmerischen Bereich

Gemäß Art. 333 ZGB RF kann ein russisches Gericht eine unangemessen hohe Vertragsstrafe auf ein angemessenes Maß herabsetzen. Während bislang die Rechtsprechung davon ausging, dass die Herabsetzung stets durch eine der Parteien beantragt werden muss, sieht Art. 333 Punkt 1 ZGB RF eine solche Antragspflicht nur noch im unternehmerischen Bereich vor. Übt die zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtete Vertragspartei eine unternehmerische Tätigkeit aus, wird die Absenkung einer Vertragsstrafe allerdings nur noch dann zulässig sein, wenn sie zu unberechtigten Einkünften beim Gläubiger führen würde. Damit ist in der Praxis zu erwarten, dass im unternehmerischen Bereich diese Möglichkeit sehr viel seltener durch russische Gerichte wahrgenommen werden dürfte.

7. Klarstellungen zu Kündigungsrechten

Kündigungsrecht bei fehlender Lizenz oder SVO-Mitgliedschaft

Zum 1. Juni 2015 werden die Regelungen zum einseitigen Kündigungsrecht eines Vertrages aus dem bisherigen Art. 450 Punkt 3 ZGB RF herausgelöst und in einem neuen Art. 450.1 ZGB RF umfassender geregelt, in einigen Fragen klargestellt sowie konkretisiert. Das Wesen des einseitigen Beendigungsrechts wird allerdings nicht geändert. Art. 450.1 Punkt 3 ZGB RF räumt den Parteien eines Vertrages zusätzlich ein Kündigungsrecht ein, wenn die andere Partei keine erforderliche Lizenz zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit hat oder die erforderliche Mitgliedschaft in einer Selbstverwaltungsorganisation (SVO) fehlt.

8. Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen

Überprüfung
allgemeiner
Geschäftsbedingungen?

Mit einer Neuregelung in Art. 428 Punkt 3 ZGB RF hat seit dem 1. Juni 2015 eine Vertragspartei ein Kündigungs- oder Änderungsrecht, wenn die Vertragsbedingungen durch eine Partei einseitig bestimmt werden und die andere Partei auf Grund einer erheblichen Ungleichheit bei der Vertragsverhandlung nicht in der Lage war, andere Vertragsbedingungen zu verhandeln. Es muss sich dabei nicht um einen Beitrittsvertrag im Sinne des Art. 428 Punkt 1 ZGB RF handeln. Mit dieser Norm wird erstmals eine Art grundsätzlicher Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen in das russische Zivilrecht eingefügt, ohne dies auf eine bestimmte Vertragsform zu beschränken. Inwieweit die russischen Gerichte diese Möglichkeit zukünftig umfassend anwenden werden, bleibt abzuwarten.

9. Neu: Wahlschuld und Ersatzschuld

Zum 1. Juni 2015 wurden in Art. 308.1 ZGB RF die Wahlschuld und Art. 308.2 ZGB RF die Ersatzschuld eingefügt. Die Wahlschuld entspricht den Regelungen in § 262 BGB. Wie im deutschen Recht kann der russische Schuldner nunmehr, wenn er mehrere Leistungen schuldet, zwischen diesen wählen. Art. 308.1 ZGB RF schränkt dieses Wahlrecht allerdings insofern ein, dass durch Gesetz, anderen Rechtsakt oder Vertrag das Wahlrecht nicht dem Gläubiger zugewiesen sein darf. Übt der Schuldner sein Wahlrecht aus, besteht keine Wahlschuld mehr und er ist zu der von ihm gewählten Leistung verpflichtet.

Gemäß Art. 308.2 ZGB RF ist der Schuldner bei einer Ersatzschuld berechtigt, eine Leistung durch eine andere Leistung zu ersetzen, die durch das Schuldverhältnis vorgesehen ist. Übt der Schuldner das Recht auf Ersatz der Leistung aus, ist der Gläubiger nach den Regelungen des Schuldverhältnisses verpflichtet, diese Leistung als Erfüllung anzunehmen.

10. Stärkung des Prinzips von Treu und Glauben

Mit den Änderungen des Zivilrechts zum 1. Juni 2015 ist eine weitere Stärkung des Prinzips von Treu und Glauben zu verzeichnen, da es an verschiedenen Stellen neu eingefügt wurde. Damit wurde klargestellt, dass sich die Inhaber ziviler Rechte bei deren Ausübung an dem Prinzip von Treu und Glauben zu orientieren haben (zum Beispiel bei der Begründung, Erfüllung und nach der Beendigung von Schuldverhältnissen oder etwa bei der Ausübung von Kündigungsrechten).

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte diese Neuregelungen interpretieren, anwenden und die Konturen des Begriffs ausfüllen.

Reform des
Sachenrechts steht noch
aus

Im Rahmen der seit zwei Jahren laufenden Reform des Zivilrechts in Russland ist nun noch eine Änderung des Sachenrechts offen. Offensichtlich können jedoch die am Gesetzgebungsprozess beteiligten Gruppierungen hierzu nur schwer Kompromisse finden.

Mehr Information in unserem Blog

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: blogs.pwc.de/russland-news

Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Tel.: +49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

RAin Isabelle Weidemann, LL.M.
Tel.: +49 30 2636-5762
isabelle.weidemann@de.pwc.com

RA / Advokat (RUS)
Stanislav Rogojine
Tel.: +49 30 2636-5207
stanislav.rogojine@de.pwc.com

RAin Xenia Barski
Tel.: +49 30 2636-1595
xenia.barski@de.pwc.com

blogs.pwc.de/russland-news/

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: russland@de.pwc.com